

## **Lesefassung**

# **Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld**

(Die Satzung ist am 01.04.2010 in Kraft getreten).

## **Inhaltsübersicht**

1. Name, Wesen, Aufsicht
  2. Aufgaben und Ziele
  3. Mitgliedschaft
  4. Rechte und Pflichten
  5. Ordnungsmaßnahmen
  6. Beendigung der Mitgliedschaft
  7. Gruppensprecher
  8. Jugend- und Kinderfeuerwehrwart
  9. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung
  10. Ausbildung und Jugendarbeit
  11. Soziale Sicherung
  12. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr
  13. Schlussbestimmungen
- Anlage

Grundsätze über die Organisation der Jugend- und Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld.

Die im folgenden Text verwendeten Funktionsbezeichnungen haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person.

### **1. Name, Wesen, Aufsicht**

Die Gemeindejugendfeuerwehr ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.

Die Gemeindejugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren, sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Jugendordnung selbst.

Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Gemeindeführers, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.

Die Gemeindejugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus den Jugend- und Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Schönefeld.

Die Ortsfeuerwehren können zu diesem Zweck eine Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr gründen.

Für die Leitung der Jugend- und Kinderfeuerwehren wird vom jeweiligen Ortswehrführer jeweils ein Feuerwehrmitglied beauftragt.

Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter sollten aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben und über eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter verfügen.

Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollten über eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe soll nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Er soll aber den Kinderfeuerwehrwart bei seiner Arbeit unterstützen.

## **2. Aufgaben und Ziele**

Die Jugend- und Kinderfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr mit Spiel, Sport, Schulung, Ausbildung und Einsatz.

Die Jugend- und Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

Die Jugend- und Kinderfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr. Dies soll erreicht werden durch folgende Aktivitäten:

Basteln, Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen u.ä.)

Brandschutzerziehung

Verkehrserziehung

Die Kinderfeuerwehr soll als eigenständige Abteilung neben der Jugendfeuerwehr geführt werden.

## **3. Mitgliedschaft**

In die Kinderfeuerwehr können Kinder die das 6. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche nach vollendetem 8. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr werden. Es muss die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegen.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Gemeindejugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## **4. Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld hat das Recht,

bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,  
in eigener Sache gehört zu werden,  
den Gruppensprecher zu wählen bzw. selbst gewählt zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,  
die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

die Kameradschaft innerhalb der Gemeindejugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **5. Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Verweis unter vier Augen,
2. Verweis vor der Jugendgruppe,
3. Ausschluss aus der Gemeindejugendfeuerwehr.

Verweise werden nach Beratung in der Jugendgruppe vom Jugendgruppensprecher erteilt, der Ausschluss aus der Gemeindejugendfeuerwehr wird nach Beschluss der Jugendgruppe vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen, der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist zu beteiligen.

Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Gemeindejugendfeuerwehrwart eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr erlischt:

wenn bei einem Wechsel des Wohnsitzes es dem Mitglied nicht mehr möglich ist, an Veranstaltungen der Gemeindejugendfeuerwehr teilzunehmen,

durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,

auf Wunsch des Mitgliedes,

durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:

durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr, ab dem 10. Lebensjahr, durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

## **7. Gruppensprecher**

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehrgruppen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Gruppensprecher, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder gegenüber der Leitung der Jugendfeuerwehr zu vertreten. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart und stimmt mit ihm die Tätigkeiten der Jugendgruppe nach Maßgabe dieser Jugendordnung ab.

Die Gruppensprecher der einzelnen Jugend- und Kinderfeuerwehrgruppen kommen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zur Gruppensprechersitzung zusammen und wählen aus ihrer Mitte die Teilnehmer für das Kreisjugendforum.

## **8. Jugend- und Kinderfeuerwehrwart**

Das mit der Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist insbesondere zuständig für die:

Aufstellung des Dienstplanes,  
Führung des Mitgliederverzeichnisses,  
Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,  
Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,  
Koordination mit der Ortswehrführung (Mitglied der Ortswehrführung in beratender Funktion)

Der Jugendfeuerwehrwart erstellt gemeinsam mit dem Kinderfeuerwehrwart zum 31.12. jeden Jahres eine Mitgliederstatistik und leitet diese weiter an den Gemeindejugendfeuerwehrwart.

## **9. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens Gruppenstärke betragen.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung durch die Gemeinde Schönefeld kostenlos gestellt.

Für die Kinderfeuerwehr besteht keine Kleiderordnung, die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

Beim Ausscheiden aus der Gemeindejugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Gemeindejugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **10. Ausbildung und Jugendarbeit**

Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.

Die Aktivitäten der Kinderfeuerwehr sind bereits in Punkt 2.4 beschrieben.

## **11. Soziale Sicherung**

Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugend- und Kinderfeuerwehr bei der Feuerwehrunfallkasse versichert.

Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

Bei der Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr ist besondere Aufmerksamkeit geboten.

11.4 Sachschäden im Dienst der Jugend- und Kinderfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

## **12. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr**

Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.

Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr kann auf die Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet werden.

In den aktiven Dienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.

Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Gemeindeführer unterschrieben wird.

### **13. Schlussbestimmungen**

Ortsfeuerwehren, die Kinder von 6 bis 8 Jahre in ihrer Jugendfeuerwehr haben und daraus eine Kinderfeuerwehr gründen können, müssen nach Inkrafttreten dieser Jugendordnung eine Kinderfeuerwehr gründen.

Nach Inkrafttreten dieser Jugendordnung dürfen Kinder unter 8 Jahren nicht mehr in die bestehenden Jugendfeuerwehren aufgenommen werden, wenn keine eigene Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr besteht. Kinder sind an bestehende Kinderfeuerwehren im Gemeindegebiet zu verweisen. Es sei denn, es besteht die Absicht, eine eigene Kinderfeuerwehr im Sinne dieser Jugendordnung zu bilden.

Bestehende Jugendordnungen der Ortsfeuerwehren verlieren nach Inkrafttreten dieser Jugendordnung ihre Gültigkeit.

Diese Jugendordnung kann auf schriftlichen Antrag der Jugend- und Kinderfeuerwehren der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld in Abstimmung mit der Gemeindeführung geändert werden.

Diese Jugendordnung wurde von der Gemeindeführung und den Jugend- und Kinderfeuerwehrwarten der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld beschlossen und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld bestätigt.

#### **Anlage**

Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zur Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld.

## Anlage

# Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zur Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Schönefeld

## **1 zu 1. (Name, Wesen, Aufsicht)**

- 1.7 Die beauftragten Feuerwehrangehörigen sollten mindestens im Besitz der Truppführerausbildung sein. Die Ausbildung zum Gruppenführer und die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter sollten so bald wie möglich, mindestens innerhalb der nächsten 2 Jahre nach der Beauftragung erfolgen.

## **2 zu 2. (Aufgaben und Ziele)**

- 2.1 (Teilnahme an Einsätzen) siehe § 25 BrbBKG  
Für die Teilnahme an Einsätzen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

## **5 zu 5. (Ordnungsmaßnahmen)**

- 5.1 zu 3. Ausschuss aus der Gemeindejugendfeuerwehr – siehe § 8 (1) TVFF

## **9 zu 9. (Stärke, Bekleidung, Ausrüstung)**

- 9.1 Der Begriff Gruppenstärke bezieht sich auf die Stärke der taktischen Einheit einer Gruppe der Feuerwehr 1:8 (in diesem Fall 1 = Jugendwart, 8 = Mitglieder). Die Empfehlung der Deutschen Jugendfeuerwehr sagt, dass bei Gründung einer Jugendfeuerwehr diese Stärke mindestens erreicht sein sollte, um handlungsfähig zu sein. Wenn während des Dienstbetriebes der Jugendfeuerwehr die Mitgliederzahl unter diesen Wert sinken sollte, hat das nicht zwangsläufig die Abmeldung der Jugendfeuerwehr zur Folge. Es sollte aber alle Kraft daran gesetzt werden, diese Mitgliederzahl durch Mitgliederwerbung zu erreichen.

## **11 zu 11. (Soziale Sicherung)**

- 11.1 siehe §§ 25 und 27 BrbBKG  
11.4 siehe §§ 25 und 27 BrbBKG

## **12 zu 12. (Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr)**

- 12.1 siehe § 26 (1) BrbBKG; zu § 25.1 Verwaltungsvorschrift zum BrbBKG; § 1 (5) TVFF

### Quellen:

- Musterjugendordnung aus „Helfer in der Jugendfeuerwehr“ der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Arbeitsheft der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg „Kinder in die Feuerwehr ... Ja, aber wie?“
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Achstes Buch Sozialgesetzbuch
- Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz, BbgBKG)
- Verwaltungsvorschrift zum BrbBKG
- Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehren, TVFF